

# Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie zum Eckpunkte Papier "Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien"

Das Bündnis Bürgerenergie (BBEn) e.V. setzt sich für die dezentrale Energiewende in Bürgerhand ein. Mit 125 Mitgliedern vereint es über 500.000 Energiebürger aus ganz Deutschland, die sich einzeln als Privatpersonen oder gemeinschaftlich als Genossenschaftsmitglieder oder als Mitglieder in Organisationen für eine Stärkung der Energiewende in Bürgerhand engagieren. Diese Menschen eint die Überzeugung, dass die Energiewende nur mit breiter Verankerung der Bürgerenergie erfolgreich fortgeführt werden kann.

### Bündnis Bürgerenergie e.V.

Invalidenstr. 91 10115 Berlin

Telefon 030. 30 88 17 89 Fax 030. 84 71 27 36

info@buendnis-buergerenergie.de

www.buendnis-buergerenergie.de

### Zusammenfassung

Das Bündnis Bürgerenergie fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, bei der Einführung von Ausschreibungen kleinere Anlagen (unter 6 MW bzw. sechs Erzeugungseinheiten bei Windenergie an Land und unter 1 MW bei allen anderen Anlagen) im Sinne der Randnummer 127 der EU-Leitlinien auszunehmen.

Bürgerenergie setzt auf eine dezentrale Energieversorgung, sie projektiert fast ausschließlich kleinere Erneuerbare Energie-Anlagen. Deren Strom ist leichter in Nutzungszusammenhänge zu integrieren. Auch lassen sich aufgrund der niedrigen Transaktionskosten Flexibilitätsoptionen leichter erschließen. Die Allokation von Stromerzeugung und -verwendung ist leichter, wenn Bürgerinnen und Bürger die Energieerzeugung selbst aktiv mitgestalten.

Die vollständige Umsetzung von Randnummer 127 der EU-Leitlinien über staatliche Beihilfen für Umweltschutz und Energie ist daher energiewirtschaftlich sinnvoll und dient dem Erhalt der Akteursvielfalt, wie es § 2 Abs. 5 EEG 2014 gebietet. Zudem entspricht sie einer breiten Bürgerbeteiligung an der Energiewende, wie es der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Seite 37 verspricht. Dies ist gesellschaftlich wohl begründet: Denn Bürgerenergie erbringt fundamental wichtige energiewirtschaftliche und gesellschaftspolitische Nutzeneffekte. Bürgerenergie bringt daher einen Mehrwert für die Gesellschaft.

Wenn die Bundesregierung kleinere Anlagen nicht von Ausschreibungen ausnimmt, gefährdet sie ohne Not die Akteursvielfalt auf dem Markt für Erneuerbare Energie-Anlagen und die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende. Sie setzt damit ihre Akzeptanz in der Bevölkerung auf das Spiel. Die Bundesregierung macht die Energiewende auch teurer, als es notwendig wäre. Dies liegt nicht nur an den Kosten für das Risiko, das durch Ausschreibungen in den Markt eingeführt wird. Vielmehr werden sich bei Ausschreibungen vor allem große Anlagen großer Marktakteure durchsetzen. Der dort produzierte Strom ist bedeutend schwerer in das System zu integrieren. Die Systemkosten werden also durch Ausschreibungen rapide ansteigen. Ausnahmen für Bürgerenergie würden dies zumindest teilweise kompensieren.



# 1. Allgemeine Vorbemerkungen zu Ausschreibungen und Bürgerenergie

Das Bündnis Bürgerenergie e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen. Bevor auf das Eckpunktepapier selbst eingegangen wird, stellen wir einige grundsätzliche Vorbemerkungen voran.

Die Energieversorgung der Vergangenheit war zentral ausgerichtet und hat zu einer Monopolisierung im Energiesektor geführt. In dieser Struktur wurden gefährliche, umwelt- und klimabelastende Kraftwerke betrieben. Dank der Energiewende und dem starken Einfluss der Bürgerenergie hat sich ein offener, pluraler und liberaler Markt entwickelt. Das EEG hat hierzu wichtige Rahmenbedingungen geschaffen. Nun wäre es an der Zeit, einen nächsten wichtigen energiepolitischen Schritt zu gehen. Das Kriterium bei der Förderung von Erneuerbaren Energien darf nicht mehr alleine die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sein. Die Förderung von erneuerbaren Energien muss danach ausgerichtet werden, ob der erzeugte Strom eine unmittelbare energetische Verwendung findet. Statt hierzu zielführende Konzepte zu erarbeiten, beschäftigt sich die deutsche und europäische Energiepolitik mit der Einführung von Ausschreibungen bei der Förderung von erneuerbaren Energien. Dies ist energiewirtschaftlich ein falscher Weg und hat zudem schwerwiegende gesellschaftspolitische Folgen.

Das Bündnis Bürgerenergie e.V. ist der Auffassung, dass Menschen die Möglichkeit haben sollten, selbstbestimmt und eigenverantwortlich die eigene Lebensumwelt zu verbessern. Es geht darum selbst zu gestalten, selbst etwas für den Klimaschutz tun zu können und aktiv an der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Wertschöpfung in der eigenen Region mitzuwirken. Insofern ist Bürgerenergie auch ein Beitrag zur Humanisierung unseres Wirtschaftssystems, die Bürgern eine Chance lässt, auch Wirtschaftsbürger sein zu können.

Mit der Einführung von Ausschreibungen nimmt der Staat für sich in Anspruch, weitgehend darüber zu entscheiden, wer Erneuerbare Energie-Anlagen betreiben und darin investieren darf. Damit verweigert der Staat seinen eigenen Bürgern das Recht, sich wirtschaftlich an der Daseinsfürsorge zu beteiligen. Dadurch verliert Bürgerenergie ihre Eigenschaft als Bürgerrecht, indem Bürgerinnen und Bürgern eine wesentliche Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben versagt wird.

Ausschreibungen zwingen PV- und Windanlagen in einen Kostenwettbewerb der dem Ziel dienen soll, durch Wettbewerb eine angemessene Förderhöhe von Erneuerbaren Energien zu ermitteln. Dabei wird ignoriert, dass Bürgerenergie eine besondere Form des Wirtschaftens darstellt. Sie



bringt spezifische gesellschaftliche, volkswirtschaftliche, energiewirtschaftliche und soziale Nutzeneffekte mit sich.

Eine aktuelle Grundlagenstudie, die das Institut für ZukunftsEnergieSysteme erstellt hat, identifiziert zehn wesentliche Effekte, die Bürgerenergie erbringt:

- (1) Integration von Menschen in nachhaltige Wirtschaftsprozesse
- (2) Mehr Innovation durch gesellschaftliches Engagement im Energiebereich und Erwerb neuer Kompetenzen
- (3) Akzeptanzsteigerung für die Energiewende
- (4) Höhere Erfolgschancen für Projekte der Energiewende
- (5) Größere Identifikation mit der eigenen Region
- (6) Demokratisierung des Energiemarkts
- (7) Realisierung von Projekten, die z.B. aufgrund von zu hohen Transaktionskosten sonst nicht realisiert würden
- (8) Einführung von neuen Marktmodellen und Professionalisierung der Energiewende, heute vor allem in Bezug auf die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energien in Nutzungszusammenhänge vor Ort bzw. in der Region
- (9) Erhöhung der lokalen Wertschöpfung
- (10) Schaffung von Arbeitsplätzen

Solange diese Effekte in Ausschreibungen nicht berücksichtigt werden, wird Bürgerenergie in eine ungleiche Wettbewerbssituation gezwungen. Eine schon jetzt absehbare Folge wird sein, dass Bürgerenergie und Bürgerengagement zugunsten großer Energieunternehmen verdrängt werden, weil die staatlich gesetzten Rahmenbedingungen den Bürgerenergiemarkt verdrängen, da sie Energiekonzerne strukturell bevorteilt.

Die Bundesregierung hat im Sommer 2015 eine Reform des Vergaberechts auf den Weg gebracht hat. Sie soll öffentlichen Stellen ermöglichen, strategische Ziele – z. B. umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte – im Rahmen von Vergabeverfahren zu berücksichtigen. Ausgerechnet das gleiche Haus, das diese Vergabereform erarbeitet hat, blendet solche Aspekte bei der Vergabe einer Förderung für Erneuerbare Energien vollkommen aus. Bürgerenergie steht für soziale Innovationen. Nur wenn Ausschreibungen dies berücksichtigen, schaffen sie faire Wettbewerbsvoraussetzungen.

# 2. Allgemeine Hinweise zu Ausschreibungen aus Sicht der Bürgerenergie

Ausschreibungen stellen aus zwei Gründen eine existenzielle Bedrohung für Bürgerenergie dar.

Zum einen werden durch Ausschreibungen Risiken in den Markt eingeführt, die es zuvor nicht gab. Im Einzelnen handelt es sich um das Risiko des Scheiterns, das Risiko einer verspäteten Inbetriebnahme, das Risiko



einer ungewissen Vergütungshöhe und das Risiko der Pönale und der Befristung des Zuschlags. Mit diesen Risiken kann Bürgerenergie schlechter umgehen als große Akteure, die die Risiken diversifizieren und dadurch ausgleichen können. Hinzu kommen Kosten durch steigende Bürokratieanforderungen, die für Bürgerenergie ganz erheblich ausfallen können. Zum zweiten sieht das Eckpunktepapier vor, dass die Stromgestehungskosten das alleinige Kriterium für die Vergabeentscheidung von Förderungsrechten sein sollen. In Kapitel 1 wurde bereits ausgeführt, dass dies ein inakzeptabler Vorschlag ist, da Bürgerenergie weitereichende Nutzeneffekte impliziert, die in den Stromgestehungskosten nicht zum Ausdruck kommen. Hinzu tritt, dass bei einer ausschließlichen Betrachtung der Stromgestehungskosten die Systemintegration nicht gewürdigt wird. Bürgerenergie und andere kleinere Akteure entwickeln vorrangig kleine Anlagen, die auf den lokalen oder regionalen Energiebedarf ausgerichtet sind oder ausgerichtet werden können. Sie sind aufgrund fehlender Skaleneffekte gegenüber größeren Anlagen, die für einen anonymen Massenmarkt produzieren und auf Systemgegebenheiten keine Rücksicht nehmen, benachteiligt und insofern auch nicht konkurrenzfähig.

Für die weitere Entwicklung eines weitgehend dezentralen Energiesystems sind kleine Anlagen unbedingt erforderlich. Während für große Anlagen wie etwa Offshore-Windenergieparks – Ausschreibungen ein geeignetes Mittel zur Bestimmung der Förderhöhe darstellen mögen, gilt dies für kleinere Anlagen nicht. Denn ihr energiewirtschaftlicher Wert ergibt sich nicht durch minimale Stromgestehungskosten, sondern durch die bedarfsorientierte Bereitstellung von Strom, der auf unterschiedliche Weise vor Ort eine Nutzung erfährt. Dabei spielt auch die Erschließung von Flexibilitätsoptionen zum Ausgleich von Fluktuationen beim Sonnen- und Winddargebot eine große Rolle. Diese Flexibilitätsoptionen sind dezentral verteilt und im Falle von Lastmanagement, Wärme- oder Mobilitätsanwendungen – kleinteilig und eng an den Ort des Verbrauchs gebunden. Sie passen daher gut zu kleinen Stromerzeugungsanlagen, und Bürgerenergieakteuren können sie vor Ort leichter, schneller und mit weniger Transaktionskosten erschließen als größere Akteure. Bürgerenergie ist daher der Schlüssel für die Entwicklung von nachfrageorientierten Konzepten in der Energiewirtschaft. Bürgerenergie steht für intelligente, innovative Ansätze zur Verbindung von Erzeugung und Verbrauch. Genau dafür sind auch weiterhin kleinere Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen notwendig, selbst wenn diese etwas höhere Produktionskosten als Großanlagen aufweisen und daher gegen diese bei Ausschreibungen, bei denen nur auf Gestehungskosten abgestellt wird, nicht bestehen können.

Es gibt also zwei Gründe, warum Bürgerenergie in Bezug auf Ausschreibungen anders zu behandeln ist als größere Unternehmen:



- die mangelnde Möglichkeit von Bürgerenergie, Risiken, die durch Ausschreibungen entstehen, auszugleichen,
- das Innovationspotenzial von Bürgerenergie, den Strom aus kleineren Erneuerbare Energien-Anlagen in dezentrale Nutzungskonzepte zu integrieren, da dieses Potenzial bei Ausschreibungen, die als einziges Kriterium auf Produktionskosten setzen, nicht berücksichtigt wird.

Beide Gründe führen in der Konsequenz dazu, dass der Wettbewerb zwischen kleinen Bürgerenergieprojekten und großen Anlagen größerer Anbieter in Ausschreibungen massiv zu Ungunsten der Bürgerenergie verzerrt ist. Das Eckpunktepapier ignoriert bewusst die EU-Kommission. Die EU-Kommission hat aus den genannten Gründen die strukturelle Benachteiligung von Bürgerenergie benannt und in ihrer Mitteilung über Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (2014/C/200/01) in Randnummer 127 vorgeschlagen, dass Erneuerbare Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 1 MW und Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 6 MW oder sechs Erzeugungseinheiten eine Förderung ohne Ausschreibung erhalten können. Zwar sind diese Grenzwerte als deutlich zu niedrig anzusehen. An ihrer Stelle fordern wir aus energiewirtschaftlichen Überlegungen technologieübergreifend einen Wert von 10 MW. Dessen ungeachtet, geht der Vorschlag der Kommission jedoch in die richtige Richtung.

Im Eckpunktepapier lehnt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Vorschlag der EU Kommission für Wind an Land ab. Dies ist vollkommen unverständlich. Die Bundesregierung hat europarechtlich keinen Grund, das energiewirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationspotenzial der Bürgerenergie diesseits der EU-Leitlinie zu behindern. Ohne nachvollziehbaren Grund will sie darauf verzichten, diesen Spielraum zu nutzen. Dies wäre ein schwerwiegender energiewirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Fehler.

Das Bündnis Bürgerenergie e.V. fordert daher die Bundesregierung auf, Windenergieanlagen mindestens mit bis zu 6 MW installierter Leistung oder sechs Erzeugungseinheiten, und alle anderen Erneuerbare Energie-Anlagen mindestens mit bis zu 1 MW installierter Leistung von Ausschreibungen zu befreien.

Strom aus solchen Anlagen sollte weiterhin eine Marktprämie bekommen. Sinnvollerweise sollte darüber hinaus die Option bestehen, den Strom aus diesen Anlagen ohne Zahlung von EEG-, KWK- und Offshore-Haftungsumlage zu vertreiben bzw. zu nutzen, wenn der Anlagenbetreiber in der Viertelstunde seiner Erzeugung eine energetische Nutzung unmittelbar nachweisen kann.



Die vollständige Umsetzung von Randnummer 127 der EU-Leitlinien über staatliche Beihilfen für Umweltschutz und Energie ist aus Sicht des Bündnis Bürgerenergie unabdingbar. Sie entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, der in § 2 Abs. 5 EEG 2014 gebietet, die Akteursvielfalt zu erhalten. Sie kommt dem Versprechen des Koalitionsvertrags von CDU/CSU und SPD entgegen, der auf Seite 37 eine breite Bürgerbeteiligung an der Energiewende fordert. Und sie ist energiewirtschaftlich erforderlich, weil Bürgerenergie mit Systemvorteilen Erneuerbare Energie-Anlagen betreibt.

# 3. Hinweise auf ausgewählte Passagen im Eckpunktepapier

# 3.1 Zur Bewertung der EEG-Novelle 2014 (Seite 1 des Eckpunktepapiers) Das Bündnis Bürgerenergie e.V. widerspricht der Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, dass die EEG-Novelle 2014 die Kosten begrenzt und die Energiewende planbarer gestaltet habe. Auch widerspricht das Bündnis Bürgerenergie, dass mit Ausschreibungen der Ausbau von Erneuerbaren Energien gesteuert werden könne. Schließlich führt aus Sicht des Bündnis Bürgerenergie e.V. die Einführung von Ausschreibungen nicht zu mehr Marktnähe. Vielmehr ist festzustellen:

- (1) Durch die Reformen der letzten Jahre sind die Rahmenbedingungen für Bürgerenergieprojekte drastisch verschlechtert worden. Das Ergebnis ist eine flächendeckende Unsicherheit. Unsicherheit bedeutet Kosten. Die Einführung von Ausschreibungen erhöht die Unsicherheit weiter. Zusätzliche Risiken werden in den Markt eingeführt. Höhere Unsicherheit und mehr Risiken dies wird in absehbarer Zukunft dazu führen, dass die Kosten für die Energiewende stark ansteigen werden.
- (2) Erfahrungen mit Ausschreibungen im Ausland zeigen: Ausschreibungen führen in der Regel nicht dazu, dass die Ausbauziele erreicht werden. Vielmehr werden die Ziele meist dramatisch unterschritten. Daher sind Ausschreibungen ein effektives Instrument, um den Ausbau von Erneuerbaren Energien zu begrenzen nicht jedoch, um die Energiewende sinnvoll zu gestalten. Ausschreibungen unterminieren daher jede Planbarkeit für alle Beteiligten: Marktakteure, Verwaltung, Politik und Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Die Einführung von Ausschreibungen hat nichts mit Marktnähe zu tun. Im Gegenteil, dieses Verfahren verzerrt den Markt. Auch wenn Ausschreibungen ein Instrument für die wettbewerbliche Bestimmung der Gestehungskosten für Strom aus Erneuerbaren Energien sein können, so führen sie nur dann zum Ziel, wenn hinreichend viel Wettbewerb besteht. Nun war es aber die Bürgerenergie, die Wettbewerb in den zuvor vollkommen zentralisierten Energiemarkt hineingebracht hat. Da Ausschreibungen inhärent nicht geeignet sind für Bürgerenergie, ist absehbar, dass der Wettbewerb im



Markt für Erneuerbare Energien nach und nach aufgrund der Einführung von Ausschreibungen rapide zurückgeht. Dann wird selbst eine adäquate Kostenbestimmung durch Ausschreibungen nicht mehr möglich sein. Das Instrument Ausschreibung führt sich damit selbst ad absurdum.

- **3.2** Zum Erhalt der Akteursvielfalt (Seite 5 des Eckpunktepapiers)
  Das Eckpunktepapier legt nicht nahe, dass der Erhalt der Akteursvielfalt tatsächlich ein wichtiges Ziel der Bundesregierung darstellt. Das Bündnis Bürgerenergie widerspricht der Auffassung des Ministeriums, dass Akteursvielfalt mit Akteursvielzahl gleichzusetzen sei.
  - (1) Das Bündnis Bürgerenergie e.V. bezweifelt, dass der Erhalt der Akteursvielfalt tatsächlich ein wichtiges Ziel der Bundesregierung darstellt. Zwar betont das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Eckpunktepapier, dass der Erhalt der Akteursvielfalt ein wichtiges Ziel sei, man muss feststellen: Die Bundesregierung hat sich nicht ernsthaft mit der Thematik Akteursvielfalt beschäftigt. Die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion (BT-Drucksache 18/5898) lässt jedenfalls keinen anderen Schluss zu. Hier führt die Bundesregierung aus, dass sie weder Erkenntnisse über den gegenwärtigen Status der Akteursvielfalt hat noch einschätzen kann, welche Auswirkungen die Reform des EEG im Jahre 2014 auf die Entwicklung der Akteursvielfalt bzw. die Entwicklung der Bürgerenergie hatte. Auch bezüglich der Auswirkungen der Einführung von Ausschreibungen auf die Akteursvielfalt und die Bürgerenergie geht die Bundesregierung wenig überzeugend vor und verweist auf die angeblich drohende Beeinträchtigung der Effektivität der Ausschreibungen – allerdings ohne Verweis auf entsprechendes Datenmaterial. Ebenso ist vollkommen unklar, wie die Bundesregierung in Zukunft überprüfen will, ob das "wichtige Ziel" der Erhalt der Akteursvielfalt tatsächlich erreicht wurde. Hierzu findet sich im Eckpunktepapier keine Aussage.
  - (2) Die Zielerreichung bei der Akteursvielfalt muss anhand von klaren Kriterien nachvollziehbar überprüfbar sein und regelmäßig evaluiert werden. Hier muss das Ministerium dringend nachbessern. Es steht in der Pflicht, eine solide Datenbasis zu schaffen sowie eine klare politische Vorstellung von Akteursvielfalt vorzulegen. Das Bündnis Bürgerenergie e.V. bietet hierbei dem Ministerium gerne bei Bedarf seine Hilfe an.
  - (3) Grundsätzlich abzulehnen ist die fachlich vollkommen irritierende Gleichsetzung von Akteursvielfalt mit Akteursvielzahl. So ist zu befürchten, dass sich zwar eine Vielzahl von Akteuren an den ersten Ausschreibungsrunden (aber nur an diesen!) beteiligen wird und dass dennoch keine Akteursvielfalt erreicht wird. Denn Ausschrei-



- bungen benachteiligen systematisch kleinere Akteure, zu denen Bürgerenergiegesellschaften in aller Regel gehören. Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dies nicht berücksichtigt, gefährdet es mit der Einführung von Ausschreibungen systematisch und effektiv die Akteursvielfalt.
- (4) Der im Eckpunktepapier formulierte Anspruch, das "Ausschreibungsdesign so zu gestalten, dass allen Akteuren entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten gleichberechtigte Chancen eingeräumt werden", wird nicht eingelöst. Nur wenige besonders große und erfahrene Bürgerenergieakteure werden evtl. noch die Chance haben, sich mit Erfolg an Ausschreibungen zu beteiligen. Dies ist ein inhärentes Grundproblem von Ausschreibungen, das nicht durch Detailregelungen aus der Welt zu schaffen ist.

# 4. Zu ausgewählten Konsultationsfragen im Einzelnen

### 4.1 Zu den Konsultationsfragen zu Windenergie an Land

- (1) Ausschreibungen sind grundsätzlich ein Problem für kleinere Akteure und insbesondere für Bürgerenergie. Grund ist, dass kleinere Akteure Risiken, die durch die Ausschreibung in den Markt eingeführt werden, nicht ausgleichen können. Größere Akteure können dies. Dadurch entsteht eine ungleiche Wettbewerbssituation. Hinzu treten Skaleneffekte, von denen größere Akteure bzw. Entwickler größerer Projekte profitieren. Bürgerenergiegesellschaften sind in aller Regel kleinere Gesellschaften, und sie entwickeln kleinere Projekte. Sie sind also auch in dieser Hinsicht benachteiligt und einem höheren Zuschlagsrisiko ausgesetzt, was auch zu Abschreckungseffekten führt und einen Großteil der Bürgerenergie-Akteure davon abhalten wird, überhaupt noch an Ausschreibungen festzuhalten. Diese Problematik von Ausschreibungen wird auch im Eckpunktepapier beschrieben. Diese Benachteiligungen können jedoch nicht durch Änderungen im Ausschreibungsdesign ausgeglichen werden. Notwendig ist eine grundsätzliche Ausnahme von kleineren Akteuren bzw. Bürgerenergiegesellschaften, weil diese grundsätzlich nicht mit größeren Akteuren bzw. größeren Projekten wettbewerbsfähig sind, wenn Ausschreibungen ausschließlich auf Stromgestehungskosten abstellen und die Systemvorteile von Bürgerenergie nicht würdigen.
- (2) Bürgerenergie hat insofern Vorteile in der Projektierung, als die entsprechenden Akteure die Gegebenheiten vor Ort besser kennen. So werden vor allem Konflikte vor Ort vermieden. Konfliktkosten und andere Transaktionskosten werden von größeren Unternehmen meist kostenmäßig nicht angemessen abgebildet, wenn die Produktionskosten berechnet werden. Daher fallen bei Bürgerenergie zwar niedrigere Transaktionskosten an. Dies wird im Aus-



schreibungsdesign aber nicht zu einem Vorteil gereichen, solange nur auf die Stromgestehungskosten abgestellt wird. Vorteile, die größere Unternehmen durch Skaleneffekte haben, können so nicht ausgeglichen werden. Das Problem tritt grundsätzlich an allen Standorten auf, unabhängig von deren Windhöffigkeit. Es verschärft sich aber unter Umständen an windschwächeren Standorten zusätzlich, da das Referenzertragsmodell die Benachteiligung von windschwächeren Standorten nur unzureichend ausgleicht. Dadurch stehen Anbieter, die Windenergieprojekte an kleineren Standorten umsetzen wollen, kostenseitig stärker unter Druck im Gegensatz zu Anbietern, die an größeren Standorten projektieren. Zusätzliche Risiko- und Transaktionskosten treffen sie daher unter Umständen härter.

- (3) Die strukturelle Benachteiligung von Bürgerenergiegesellschaften und anderen kleinen Akteuren durch Erleichterungen der Finanzierung der Projektentwicklung oder eine Verringerung des finanziellen Ausfallrisikos auszugleichen, ist ein schwieriges Unterfangen. Das Problem besteht darin, die Risikokosten richtig zu adressieren. Nur wenn dies gelingt, wären u.U. faire Wettbewerbsbedingungen hergestellt. Effektiver und deutlich kostengünstiger wäre es, Bürgerenergiegesellschaften und andere kleine Akteure von Ausschreibungen auszunehmen. Die EU-Kommission hat dafür in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien geeignete Vorschläge gemacht. Es ist dringend zu empfehlen, dass die Bundesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und nicht Förderprogrammen den Vorzug gibt, wenn es darum geht, die strukturelle Benachteiligung von Bürgerenergie auszugleichen.
- (4) Eine Optimierung der Planungs- und Genehmigungsprozesse, bei der fachplanerische Aspekte um energiewirtschaftliche ergänzt werden, wäre in jedem Fall zu begrüßen. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass dann die Systemvorteile, die mit Bürgerenergie verbunden sind, besser zum Ausdruck kommen. Eine solche Optimierung kann aber die strukturelle Benachteiligung von Bürgerenergie in Ausschreibungen nicht grundsätzlich aufwiegen. Zu fordern ist dagegen dringend, dass der ausschließliche Fokus auf Stromgestehungskosten endlich korrigiert wird und Windenergieprojekte stärker aus einer Systemperspektive betrachtet werden. Davon würden Bürgerenergie und damit die Akteursvielfalt profitieren.
- (5) Als begleitendes Instrument sollte darüber hinaus dringend eine Bürgerquote bei den anstehenden Repoweringprojekten in das Ausschreibungsdesign eingearbeitet werden. Gerade in Norddeutschland sind die bestehenden Windenergieanlagen ganz überwiegend in Bürgerhand. Wenn die Betreiber solcher Bürgerwindparks auf ein Repowering ihrer Anlagen verzichteten, weil sie sich keine Chance gegen größere Projekte in Ausschreibungen verspre-



chen, entsteht ein erheblicher energiewirtschaftlicher Verlust. Mit Auslaufen des Vergütungszeitraums wird dadurch auch die Akteursvielfalt ganz massiv leiden.

### 4.2 Zu den Konsultationsfragen zu Photovoltaik

Bevor das Bündnis Bürgerenergie zu den einzelnen Fragen Stellung nimmt, kommentiert es die allgemeinen Hinweise zu der geplanten Ausschreibung von Photovoltaik-Projektförderung (Seite 19 und 20 im Eckpunktepapier).

Es ist ausdrücklich zu loben, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei Photovoltaikanlagen auf Anlagen bis zu 1 MW installierter Leistung von dem Vorschlag der EU-Kommission Gebrauch machen will und eine Ausnahme von Ausschreibungen vorsieht. Für die Richtigkeit dieser Entscheidung gelten die gleichen Gründe wie für Windenergieanlagen, die bis zu 6 MW Leistung aufweisen, bzw. für Parks mit bis zu sechs Einheiten. Der bei großen Projekten unter Umständen durch Ausschreibungen auftretende Nutzen einer wettbewerblichen Kostenbestimmung wird bei kleinen Projekten durch hohe Risiko- und Transaktionskosten, die durch und wegen Ausschreibungen entstehen, vollkommen aufgezehrt.

Der Ausschluss von Eigenverbrauch bei Anlagen über 1 MW ist aus Sicht des Bündnis Bürgerenergie e.V. nicht zielführend und verhindert sinnvolle Geschäftsmodelle für die Weiterentwicklung der Energiewende. Er ist energiewirtschaftlich nicht zu begründen. Eigenverbrauch ist ein wesentlicher Ansatzpunkt für die Systemintegration von erneuerbarem Strom. Dass Anlagen, deren Strom zu einem Großteil in unmittelbarer Nähe verbraucht wird, wie es bei Eigenverbrauch immer der Fall ist, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Anlagen haben, die nicht unmittelbar verbrauchsgerecht erzeugen können, und daher leichter in Ausschreibungen bestehen, ist energiewirtschaftlich wünschenswert. Daher wäre das Bundesministerium gut beraten, den Ausschluss von Eigenverbrauch zu überdenken und zu korrigieren. Zu den Konsultationsfragen antwortet das Bündnis Bürgerenergie e.V. wie folgt:

(1) Es ist im Sinne der Akteursvielfalt und der Fortexistenz der gesellschaftlich und energiewirtschaftlich unverzichtbaren Bürgerenergie unbedingt wünschenswert, auch Freiflächenanlagen unter 1 MW von Ausschreibungen auszunehmen. Die Erfahrungen der ersten Ausschreibungsrunden bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen zeigen in aller Deutlichkeit, dass Akteursvielzahl nicht mit Akteursvielfalt gleichzusetzen ist. Denn kleine Akteure und auch kleinere Projekte haben kaum einen Zuschlag erhalten. Der Grund ist der gleiche wie bei kleineren Photovoltaik-Dachanlagen und bei Windenergieanlagen. Kleinere Akteure sind systematisch benachteiligt, weil sie mit den hohen Risiko- und Transaktionskosten, die durch und wegen Ausschreibungen entstehen, sehr viel schlechter umgehen können



als größere Anbieter. Hinzu treten bedeutende Größenvorteile, so dass Photovoltaik-Freiflächenprojekte unter 1 MW mit größeren Anlagen nicht konkurrenzfähig sind.

Die Bedeutung des Eigenverbrauchs bei Photovoltaikanlagen auf Gebäuden ab 1 MW ist schwer abzuschätzen. Offenbar liegen dazu keine Zahlen vor. Allerdings ändert dies nichts an der energiewirtschaftlichen Sinnhaftigkeit von Eigenverbrauch und anderen Formen der verbrauchsgerechten Erzeugung. Daher sollten Projekte, die auf den Verbrauch von erneuerbarem Strom – auch Solarstrom – in unmittelbarer Nähe setzen, diesen energiewirtschaftlichen Vorteil auch in Ausschreibungsverfahren einbringen können.

Berlin, den 30.09.2015 Dr. René Mono, Geschäftsführender Vorstand und Vorsitzender des Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBEn)